

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN



Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 19.02.2001  
212/01 F/Bi 70-31

Herrn  
Landtagspräsident Schmidt  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung  
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/300 vom  
26.10.2000

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nachdem die F.D.P.-Fraktion mit Drucksache 13/300 vom 26.10.2000 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Feuerbestattung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebracht hat, sehen sich die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen veranlaßt, dazu auch offiziell Stellung zu nehmen. Dem Gesetzentwurf, der eine Veränderung von § 9 des vorgenannten Gesetzes beabsichtigt, wird kirchlicherseits ausdrücklich widersprochen.

Dazu gibt es folgende Argumente zu übermitteln:

1. Einen Menschen absichtlich nicht zu bestatten, wird in der Bibel als Verstoß gegen Gottes Gebot verstanden. Gerade durch die Bestattung, die auch bei der Feuerbestattung im Hinblick auf die Aschereste der Leiche eine angemessene Beisetzung erfordert, wird die Personalität und Individualität eines jeden Menschen vor Gott ernst genommen.

Es kommt hinzu, daß unter christlichen Vorzeichen die Bestattung an die Verbindung mit Christus in der Taufe anknüpft und entsprechend seiner Auferweckung aus dem Grabe sich damit die Auferstehungshoffnung verbindet.

2. Aus pastoral-theologischen Gesichtspunkten hat die Beisetzung der sterblichen Überreste eines Menschen als Ritual eine wichtige Funktion im Trauer- und Ablöseprozeß von einem Verstorbenen. Dies Ritual ermöglicht es letztlich den Hinterbliebenen, sich in ihre neue Lebenssituation hineinzufinden.
3. Mit dem bisher geltenden Verbot der Beisetzung außerhalb von Friedhöfen wird zwar die im Grundgesetz gewährleistete menschliche Handlungsfreiheit betroffen. Diese gilt aber ohnehin nur in den Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung. Zu dieser Ordnung gehört auch das Friedhofs- und Beisetzungswesen. Der einzelne muß sich die Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht.

Da die Vorstellungen vom Tode generell nicht nur von rationalen Erwägungen beeinflußt sind, dient das grundsätzliche Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung menschlicher Aschereste an beliebigen Orten der Schonung der Gefühlswelt vieler Bürger. Wir sind überzeugt davon, daß die durch das allgemeine Empfinden dann letztlich durch Artikel 1 Abs. 1 GG geforderte Totenruhe am besten auf speziellen Flächen gewährleistet wird, die diesem Zweck gewidmet sind und die gleichsam unter dem Schutz der Allgemeinheit stehen. Die würdige Totenbestattung ist eine öffentliche Aufgabe mit der Folge, daß diese staatliche Pflicht zur Benutzung der vorhandenen Friedhöfe zwingt.

4. Die Aschereste eines Menschen haben den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe wie erdbestattete Leichen. Wir sehen eine Gefährdung dieses Aspektes, wenn die Asche eines Verstorbenen in der Wohnung aufbewahrt werden kann. Auch die Ruhezeit für die Aschereste ist grundsätzlich auf den gleichen Zeitraum zu bemessen, der als Ruhezeit bei Erdbestattungen am gleichen Ort vorgesehen ist. Will man nach Ablauf der Ruhezeit die spezielle Aufbewahrung beenden, sind als solche erkennbare Aschereste und ihre Behältnisse in Gemeinschaftsgrabstellen beizusetzen.
5. Der in dem vorliegenden Gesetzentwurf formulierte Wunsch, Menschen auch über den Tod hinaus im begrenzten Rahmen individuell über den Verbleib ihrer sterblichen Überreste bestimmen zu lassen, geht nach unserer Auffassung zu weit. Denn dieser Wunsch betrifft nicht nur ein individuelles, sondern auch ein öffentliches Interesse. Kulturgeschichtlich war die Bestattung immer eine Gemeinschaftsaufgabe der Gesamtheit. Der Bestattungsort ist ein Ort öffentlichen Abschiednehmens und Gedenkens. Die private Aufbewahrung einer Urne würde dem Verstorbenen die öffentliche Dimension seines Lebens wegnehmen. Aufgrund christlicher Überlegungen ist hinzuzusetzen, daß die Aschereste einen individuellen Menschen repräsentieren, der bei Gott einen Namen hat und mit dessen sterblichen Überresten deswegen würdevoll umgegangen werden muß.

Wir bitten, dies in die zuständigen parlamentarischen Gremien als kirchliche Stellungnahme zu vermitteln. Nach unserer Auffassung darf dem Antrag der F.D.P.-Fraktion aus übergeordneten Gesichtspunkten nicht gefolgt werden.

Mit freundlichem Gruß

*Th*  
*Karl-W. Brandt*